

VEREINBARUNG

Für die Zusammenarbeit der Sozialdienste des Kantons Solothurn mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (Regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV) im Bereich der AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz) Kundinnen und Kunden.

1. Grundlage

Die vorliegende Vereinbarung wurde unter Mitwirkung von folgenden Vertreter/-innen erarbeitet:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
- Amt für soziale Sicherheit (ASO)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Vertreter/-innen der Sozialregionen
- Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Kanton Solothurn (ABMH)

Diese Vertreter/-innen der beteiligten Institutionen bilden die Begleitgruppe zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.

Als Grundlage dienen folgende Dokumente:

- Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2018, Nr. 2018/202
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201)
- Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)

Diese Vereinbarung legt die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit der Sozialdienste mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bereich Arbeitsmarkt – RAV) und den AVG-Kundinnen und –Kunden (Sozialhilfeempfänger sowie vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) fest.

2. Ziel der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung bezwecken die Vertragsparteien, die nachhaltige Integration von bei den Sozialdiensten angemeldeten Personen in den ersten Arbeitsmarkt.

3. Zielgruppe

Bei diesen AVG-Kundinnen und –Kunden der RAV handelt es sich unter anderem, um Klientinnen und Klienten der Sozialdienste (Sozialhilfeempfänger sowie vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge), welche nach AVIG nicht anspruchsberechtigt sind, jedoch nach Art. 24 und 26 AVG die Dienstleistungen der RAV in Anspruch nehmen können.

Die AVG-Kundinnen und –Kunden müssen arbeitsmarkt- und vermittlungsfähig sein. Unter Arbeitsmarktfähigkeit verstehen wir: Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie die örtliche und zeitliche Verfügbarkeit und realen Arbeitsmarktchancen eines Individuums. Diese Personen müssen sich um Arbeit bemühen (wollen, können, dürfen) und sowohl mit den Sozialdiensten, als auch mit den RAV kooperieren.

4. Zuständigkeiten – Ansprechpersonen

Die Zusammenarbeit findet zwischen den fallführenden Personen der Sozialdienste, den definierten Ansprechpersonen im Amt für Wirtschaft und Arbeit, der zuständigen Personalberatung auf den RAV und unter Miteinbezug der stellensuchenden Person statt.

5. Vorgehen – Anmeldung auf den RAV zur Stellenvermittlung

Die Sozialdienste sind verpflichtet arbeitsmarkt- und vermittlungsfähige Personen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) anzumelden. Bevor eine Anmeldung auf den RAV erfolgen kann, sollte eine berufliche und soziale Situationsanalyse vorhanden sein, arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen wurden bei Bedarf durchgeführt und die individuelle Arbeitsmarktfähigkeit der stellensuchenden Person ist beurteilt und dokumentiert.

5.1 Prüfung der Anmeldung zur Stellenvermittlung durch die Ansprechpersonen AWA

Eine Anmeldung zur Stellenvermittlung wird durch das AWA Solothurn geprüft. Die Anmeldungen erfolgen direkt auf den zuständigen RAV (RAV Olten und RAV Solothurn). Eine allfällige Ablehnung, wird ebenfalls durch das AWA Solothurn entschieden. Erfolgt eine Ablehnung, so wird diese dem zuständigen Sozialdienst durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit in schriftlicher Form kommuniziert und begründet.

5.2 Pflicht zur Mitwirkung

Personen, welche durch die Sozialdienste und die RAV als arbeitsmarkt- und vermittlungsfähig eingestuft werden, sind verpflichtet sich bei den RAV anzumelden und bei den Integrationsmassnahmen der RAV aktiv mitzuwirken sowie den Anweisungen der Personalberatenden Folge zu leisten.

6. Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Seitens RAV, stehen den stellensuchenden Personen folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

Beratung

- Beratungsgespräche
- Ermittlung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten / Wiedereingliederungsstrategie
- Prüfen und/oder Erarbeiten, qualitativ guter Bewerbungsunterlagen
- Zur Verfügungsstellung der Jobsuchmaschine "Jobagent"
- Login zum Job-Room (arbeit.swiss)

Stellenvermittlung

- Unterstützung bei der Stellenfindung – Matching offener Stellen durch die Personalberatung
- Vorschläge an potenzielle Arbeitgebende durch das RAV Vermittlung (Stellenmeldepflicht)
- Schnuppereinsätze / Eignungsabklärungen

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (initiiert durch die RAV Beratung und der LAM-Stelle).
- Die Teilnahme an einer AM-Massnahme wird ausschliesslich über die LAM-Stelle verfügt.

7. Finanzielle Regelung bei arbeitsmarktlichen Massnahmen von der ALV

Wird eine arbeitsmarktliche Massnahme der ALV durch die RAV/LAM-Stelle initiiert, wird der Kantonsanteil an den Kosten für diese Massnahme (nach Art. 59d AVIG) von der zuständigen Sozialregion übernommen. Bevor eine arbeitsmarktliche Massnahme durch die ALV in die Wege geleitet wird, nimmt die LAM-Stelle mit der verantwortlichen Sozialregion Kontakt auf, informiert und klärt die Detailpunkte ab. Die zuständige Sozialregion leistet der LAM-Stelle eine Kostengutsprache. Die Verrechnung der Kosten Seitens Amt für Wirtschaft und Arbeit erfolgt ausschliesslich über die LAM-Stelle.

8. Vorgehen bei Pflichtverletzung

Bei erstmaliger Pflichtverletzung gegenüber dem RAV, wird die stellensuchende Person schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Sie wird in diesem Schreiben auf die Konsequenzen bei einer zweimaligen Pflichtverletzung hingewiesen (bei einer zweimaligen Pflichtverletzung erfolgt die Abmeldung vom RAV, ohne vorgängige Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Kopie der Abmeldebestätigung (inkl. Begründung) wird dem zuständigen Sozialdienst zugestellt. Aufgrund der Begründung der Abmeldung, werden die weiteren Massnahmen und eventuelle Sanktionen von den zuständigen Sozialdiensten in die Wege geleitet.

8.1 Pflichtverletzung gegenüber dem RAV – Tatbestände

Es gelten folgende Tatbestände:

- unentschuldigtes Fernbleiben an vereinbarten Gesprächsterminen
- unentschuldigter Nichtantritt einer arbeitsmarktlichen Massnahme oder unentschuldigtes Fernbleiben bei laufenden arbeitsmarktlichen Massnahmen
- keine oder ungenügende Arbeitsbemühungen
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle
- Meldepflichtverletzung
- Nichtbefolgen von Weisungen oder Kontrollvorschriften
-

9. Abmeldung von der Stellenvermittlung (Dauer der Unterstützung)

Stellensuchende (ohne Anspruch auf ALE und über die Sozialdienste angemeldet) werden im Rahmen der regulären RAV-Beratung bei der Stellenfindung unterstützt, sofern sie Ihren Pflichten (monatliche Kontrollgespräche, Arbeitsbemühungen, etc.) regelmässig nachgekommen. Die Beratungsdauer wird individuell betrachtet und in Absprache mit den zuständigen Sozialdiensten definiert bzw. angepasst. Ist die Weiterführung der Beratung nicht mehr zielführend oder sinnvoll, erfolgt die Abmeldung. Bei der Abmeldebestätigung RAV wird speziell auf die persönliche Situation hingewiesen (Download-Formular) und die Abmeldung begründet. Die Betroffenen melden sich für das weitere Vorgehen umgehend wieder bei den zuständigen Sozialdiensten. Eine Wiederanmeldung erfolgt wiederum nur nach Rücksprache mit dem zuständigen RAV.

10. Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen den involvierten Institutionen erfolgt nach den geltenden Gesetzesgrundlagen:

AVIG/AVIV

- Art. 96b, Art. 96c, Art. 97a, AVIV Art. 126

AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz)

- Art. 33, Art. 33a¹⁷, Art. 34¹⁹, Art. 34a²⁰, Art. 34b²³,

ATSG

- Art. 27, Art. 28

Sozialgesetz (Kanton Solothurn)

- §17, §44 ff.

Sozialverordnung (Kanton Solothurn)

- § 34 ff.

11. Berichterstattung

11.1 Meldung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) nach Art. 9 VIntA (SR 142.205)

Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von anerkannten stellensuchenden Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Die Kantone erstatten dem SEM jährlich Bericht über die Meldungen. Die Berichterstattung umfasst:

- a. die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. die Anzahl der Meldungen und die Anzahl der Vermittlungen.

Die jährliche Berichterstattung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) erfolgt durch die Abteilung Qualitätsmanagement des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Eine Kopie der Meldung wird dem Amt für soziale Sicherheit zugestellt.

11.2 Reporting an VSEG, Sozialregionen und Amt für soziale Sicherheit

Das Reporting über die Zielerreichung und die Lösungsquoten erfolgt jährlich durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Qualitätsmanagement), an den VSEG, die Sozialregionen sowie an das Amt für soziale Sicherheit.

12. Gültigkeitsbereich dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit folgenden Sozialregionen einzeln abgeschlossen:

Sozialregion BBL (Bucheggberg, Biberist, Lohn-Ammannsegg), Sozialregion MUL (mittlerer und unterer Leberberg), Sozialregion SROL (Oberer Leberberg), Sozialregion SON (Oberes Niederamt), Sozialregion Olten, Sozialregion Solothurn, Sozialregion Thal-Gäu, Sozialregion Untergäu, Sozialregion SRUN (unteres Niederamt), Sozialregion Wasseramt Süd, Sozialregion Zuchwil-Luterbach, Sozialregion Wasseramt Ost

12.1 Regelung für die Bezirke Dorneck und Thierstein

Für die Sozialregionen Dorneck und Thierstein wird die Regelung noch geklärt. Gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft vom 08.12.2003 (RRB Nr. 2003/2283) nehmen stellensuchende Personen aus diesen Bezirken die Dienstleistungen bei den RAV im Kanton Basellandschaft in Anspruch.

13. Besonderes

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ermächtigt das Amt für Wirtschaft und Arbeit und das Amt für soziale Sicherheit zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Die Startphase ab 01. Juli 2019 gilt für vorerst 12 Monate und ist als Pilotprojekt zu betrachten. Das AWA (Qualitätsmanagement) wird in dieser Zeit, in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten, laufend die Prozessabläufe überprüfen (lernende Organisation) und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

14. Verfahrensdetails

Zu den Einzelheiten des geplanten Verfahrens, ist ein Prozessablauf definiert, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Die Vereinbarung gilt ab **1. Juli 2019** bis auf Weiteres. Diese wird zwischen den nachfolgenden Institutionen abgeschlossen:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn
- Amt für soziale Sicherheit
- Verein solothurnischer Einwohnergemeinden
- Sozialregionen

Solothurn, den ____ . ____ 2019

Jonas Motschi

Amtsleiter Amt für Wirtschaft und Arbeit

Claudia Hänzi

Amtsleiterin Amt für soziale Sicherheit

Thomas Blum

Geschäftsführer Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Präsident/-in

Für die Sozialregion

Leiter/-in Sozialregion
